



# Satzung

Neu am 29. Juli 2015  
Eintragung im Amtsgericht München – Registergericht 04.11.2015

## Präambel:

Der gemeinnützige Verein Phoenix Freising berät, unterstützt und begleitet Menschen nach erworbener Hirnschädigung mit bleibenden Einschränkungen, deren Angehörige und Freunde. Ein besonderes Anliegen ist die Erhaltung bzw. das Wiedererwecken von Lebensfreude und Erkennen von Lebensqualität in einer veränderten Lebenssituation für Betroffene, Familie und Freunde.

Durch Einbindung in soziale Gemeinschaft, durch Schaffung von Bedingungen in dem ein Mensch sich wohlfühlen kann, durch sinngebende Angebote, durch ein Erleben von Motivation, Geborgenheit, Angenommen sein und Verstanden werden ist ein Weg in die Normalität des Alltags und ein Gewinn von Lebensqualität trotz Einschränkung möglich.

### VISION

Vision des Vereins ist die Schaffung eines integrativen „Lernzentrum“ insbesondere für Betroffene, deren Rehabilitationsprozess stagniert und als nicht Reha-fähig eingestuft werden.

### Annahme

- ✓ „Jeder Mensch ist – ausnahmslos und unabhängig von Art und Schwere seiner Behinderung – entwicklungsfähig“
- ✓ „Jeder Mensch ist – ausnahmslos und unabhängig von Art und Schwere seiner Behinderung – auf Beziehung hin angelegt“

Die Situation wird vom Betroffenen ebenso wie von der Familie als eine existenziell bedrohende und hoffnungslose Krise erlebt, die alle Lebensbereiche beeinflusst. Der Betroffene andererseits erlebt sich in Abhängigkeit, Einschränkungen und Fremdbestimmtheit in allen Lebensbereichen. Besonders die erste Phase wird als sehr belastend und verwirrend, geprägt von Enttäuschung und Hilflosigkeit, erlebt. Für die ganze Familie ist es ein Prozess, sich in der neuen Situation zurecht zu finden, sich damit auseinander zu setzen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Mit dem „Lernzentrum“ möchte der Verein diesen Prozess wirksam begleiten und unterstützen. Wesentlich dabei, der Betroffene braucht keine Voraussetzungen.

Das Projekt unterstützt und fördert die Gemeinsamkeit, die Zugehörigkeit und stärkt das WIR - Gefühl, gleichzeitig werden Gefühle von Versagen und Schuld vermindert.

**„Der Mensch wird am Du zum Ich“ (Martin Buber)**

## **§ 1 Vereinsbezeichnung**

1. Der Verein führt den Namen „Phoenix Freising e.V.". Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister München unter VR 120813 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freising
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - a. Förderung und Unterstützung von Menschen mit erworbenen Hirnschäden und deren Angehörigen
  - b. Erhaltung bzw. Wiedererwecken von Lebensfreude für Betroffene, Familie und Freunde
  - c. Durchführung von Angebote zum Erkennen von Lebensqualität in der veränderten Lebenssituation für alle Beteiligten
  - d. Beratung und Informationsaustausch mit den Betroffenen und deren Angehörigen
  - e. Unterstützung der Selbsthilfegruppe von Angehörigen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sozialer Kontakte und Integration z.B.
  - a. öffentliche, jahreszeitliche Veranstaltungen
  - b. organisierte, behinderten gerechte Ausflüge ggf. mit Begleitpersonen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
4. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern
2. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe des Anmeldeformulars und Genehmigung durch den Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrags
4. Auf Vorschlag kann der Vorstand Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen mit deren Auflösung,
  - c. durch freiwilligen Austritt,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist
4. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder wenn es dem Ansehen des Vereins schadet, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
5. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein
6. Der/die Betroffene ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem/der Betroffenen das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus
2. Sie haben die Beiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
3. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, entrichten den Beitrag für das ganze Jahr

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstands
  - b. Wahl und Abberufung der sonstigen Organe wie Kassenwart, Schriftführer und Kassenprüfer
  - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - d. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und den Bericht der Kassenprüfer
  - e. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenwart
  - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - g. Ausschluss von Mitgliedern

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
3. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das Bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen
4. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen
6. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangt

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden (Vorstand), bei Verhinderung von einem/r der Stellvertreter/innen (Vorstand) geleitet. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
4. Zur Änderung der Satzung sowie zur vorzeitigen Absetzung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Ergebnisse der Mitgliederversammlung enthält. Sie ist von der Versammlungsleitung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretende/n Vorsitzende/n, dem Kassenwart und dem 1. und 2. Schriftführer
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Vorbereitung der Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresberichtes

- d. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - e. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist
  6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr 26a EStG erhalten. Für Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind erhalten sie gegen Nachweis im angemessenen Umfang eine Erstattung
  7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden
  8. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in, der/die die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands führt, berufen. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erlassen wird. Der/die Geschäftsführer/in kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands abberufen werden.

## **§ 11 Finanzierung**

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. sonstige Zuwendungen.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand.

## **§ 13 Vermögensauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes nach Rücksprache mit dem Finanzamt Freising an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.

Gegründet in Freising, am 17. Juni 2004

Geändert am 22. Juni 2010

**Neu am 29.Juli 2015; Eintragung ins Registergericht am 04.11.2015**